

# STEUERLICHE ASPEKTE DES BETRIEBSRATSFONDS

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Lohn- und Einkommensteuer</b>	<b>2</b>
Einnahmen des Betriebsratsfonds:	2
Ausgaben des Betriebsratsfonds:	2
Meldepflicht gemäß § 109a EStG:	4
<b>Kapitalertragsteuer</b>	<b>4</b>
<b>Körperschaftsteuer</b>	<b>5</b>
<b>Umsatzsteuer</b>	<b>5</b>
Innergemeinschaftlicher Erwerb:	6
Erwerbsschwelle:	6
Fahrzeugregelung:	6
Bestandteile einer Rechnung (ab 1.1.2003):	7
<b>Gewerbeordnung</b>	<b>8</b>
Definition:	8
Gewerbsmäßiger Betrieb eines Kaffeeautomaten:	8
Getränkeautomat:	8
Gastgewerbe (Werkskantine):	8
<b>Verbot gewisser nicht gewerbsmäßiger Verteilertätigkeiten</b>	<b>9</b>
<b>Checkliste für Prüfung</b>	<b>9</b>
Rechnerische Kontrolle:	9
Inhaltliche Kontrolle:	9
Überprüfung eines Kaffeeautomaten:	9

# Lohn- und Einkommensteuer

## Einnahmen des Betriebsratsfonds:

- Zuwendungen des Arbeitgebers: Gemäß § 4 Abs. 4 Zi. 3 EStG 88 sind bis zu 3% der Lohn- und Gehaltssumme (brutto) beim Unternehmen als Betriebsausgaben absetzbar (Sach- und Geldzuwendungen).  
Darunter fallen Zuwendungen aller Art, sei es nun Kraft Rechtsanspruchs oder freiwillig gewährte. (Zuwendungen zur Zukunftssicherung, freiwillige soziale Zuwendungen, usw.)
- Betriebsratsumlage: Bei Arbeitnehmern gemäß § 16 Abs. 3 EStG unter Anrechnung auf das allgemeine Werbungskostenpauschale von € 132,-- im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten absetzbar.
- Sonstige Einnahmen: wie z.B. Gewinne aus Betrieben gewerblicher Art (siehe weiter unten), Provisionen von dritter Seite (für das Aufstellen von Kaffeeautomaten), Zinserträge, Spenden

Die Einnahmen sind zweckgebunden für die Deckung der Kosten der Geschäftsführung, des Betriebsrates und zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen und der Durchführung von Wohlfahrtsmaßnahmen zu verwenden (gemäß §§ 73 und 74 ArbVG).

## Ausgaben des Betriebsratsfonds:

Grundsätze: Für Zuwendungen an die Belegschaft gilt folgendes:

- Arbeitgeber hat Sozialversicherung und Lohnsteuer einzubehalten, wenn der Betriebsratsfonds als manipulative Zwischeneinrichtung vom Arbeitgeber verwendet wird.
- Gewisse Zuwendungen (siehe unten) sind von der Lohn- und Einkommensteuer befreit, soweit sie bei einer Auszahlung durch den Arbeitgeber befreit wären und nicht bei diesem zusätzlich in Anspruch genommen werden (keine Doppelbegünstigung). Siehe RZ 21 der Lohnsteuerrichtlinien 2002.

## Einzelne Begünstigungen:

- **Benützung von arbeitgebereigenen Einrichtungen (§ 3 Abs. 1 Zi. 13 Rzl 77 LStRI):**  
Steuerfrei ist der geldwerte Vorteil aus der Benützung von arbeitgebereigenen oder angemieteten Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Arbeitnehmer zur kostenlos zur Verfügung stellt (z.B. Erholungs- und Kurheime, Saunen, Kindergärten, Betriebsbibliotheken, Sportanlagen usw.) Ein vom Arbeitgeber ausbezahlter Barzuschuss für die Benützung ist hingegen steuerpflichtig. Steuerfrei ist nur der Sachbezug.
- **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen und die dabei erhaltenen Sachzuwendungen (§ 3 Abs. 1, Zi. 14; Rzl 78 bis 80):**  
Steuerfrei nur insoweit, als die Kosten dafür angemessen sind. Angemessen sind:  
€ 365,-- für Betriebsveranstaltung (z.B. Betriebsausflug, Betriebsfest) und  
€ 186,-- für Sachzuwendungen (z.B. Warengutscheine, Waren usw.) zusätzlich. Dazu zählen auch Golddukatens und Goldmünzen. Werte gelten pro Person und Jahr (auch so frei).
- **Zuwendungen des AG für Zukunftssicherungsmassnahmen (§ 3 Abs. 1 Z 15a EStG; 81 bis 84 LStRI):**  
Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen wegen Krankheit, Invalidität, und Tod bis zu € 300,-- jährlich; bei Übersteigen des Betrages können diese (versteuerten) Zuschüsse Sonderausgaben beim AN darstellen (siehe [www.ak-tirol.com](http://www.ak-tirol.com) unter Steuer und Geld).
- **Freiwillige soziale Zuwendungen an den Betriebsratsfonds, weiters freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden insbes. Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden (§ 3 Abs. 1 Z 16; Rzl 91 und 92):**  
Zuwendungen an den BR fonds, die an individuell bestimmte oder bestimmbar Dienstnehmer weitergegeben werden, sind steuerpflichtiger Arbeitslohn.  
Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden sind bei der empfangenden Person (AN, Privatperson, Unternehmen) ohne Obergrenze steuerfrei, es fallen auch keine Lohnnebenkosten und keine SV-Beiträge an.
- **Verabreichung von freien oder verbilligten Mahlzeiten zur Verköstigung am Arbeitsplatz (§ 3 Abs. 1 Zi. 17, Rzl 93 bis 99):**  
Das Essen kann im Betrieb (Werkskantine usw.) oder außerhalb, z.B. in einem Gasthaus eingenommen werden. Nur steuerfrei als freiwillige Zuwendung; es ist steuerpflichtig wenn das Essen rechtlich (z.B. aufgrund eines KV) zusteht.  
**Essensbons** für Essen am oder in der Nähe des Arbeitsplatzes dürfen € 4,40 nicht übersteigen. Unmittelbare Nähe des Arbeitsplatzes bedeutet ca 1 km oder 15 Gehminuten Entfernung.  
Essensbons bis € 1,10 pro Tag können steuerfrei zur Einlösung in Lebensmittelgeschäften, Fast-food Ketten, Würstelständen usw. gewährt werden, also wenn das Essen mit nach Hause mitgenommen werden kann (Freigrenze).

Bei Dienstreisen sind bis zu € 26,40 steuerfrei (Essen im Gasthaus), sofern daneben keine Diät ausbezahlt wird.

- Auch **Getränke** (Z 18) im Betrieb sind frei, egal welcher Art. Weitere Bestimmungen finden sich für den Hastrunk im Brauereigewerbe (Z 19), Freitabak und Freizigaretten in tabakverarbeitenden Betrieben (Z 20) sowie der geldwerte Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung der eigenen Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen bei Beförderungsunternehmen.(Z 21)
- **Übliche Gelegenheitsgeschenke**, wie z.B. Blumensträuße usw. sind nicht steuerbar.

Darüber hinausgehende Zahlungen des BR-Fonds sind zwar nicht lohnsteuerpflichtig, aber beim Empfänger einkommensteuerpflichtig (zu erklären als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit). **Die allgemeine Freigrenze für Nebeneinkommen von € 730,-- ist zu beachten.**

### **Meldepflicht gemäß § 109a EStG:**

Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts haben für natürliche Personen und für bestimmte Leistungen eine Meldepflicht an das Finanzamt. Unter anderem müssen für Leistungen von freien Dienstnehmern, von Vortragenden, Lehrenden und Unterrichtenden usw. Meldungen über die Höhe des Verdienstes (inkl. Reisegebühren) an das Finanzamt gemacht werden. Diese Meldungen sind in Form des Formulars E 109a zu erstatten. Durchschläge dieses Formulars sind der einzelnen Person ebenfalls bis Ende Jänner zu übermitteln. Erfolgt die Übermittlung an das Finanzamt im Zuge der EDV, wird die Frist bis Ende Februar des darauf folgenden Jahres erstreckt (VO BGBl. II 2001/417).

### **Kapitalertragsteuer**

Obwohl der Betriebsratsfonds eine juristische Person des privaten Rechts darstellt, wird er nach einem Erlass des Finanzministeriums aus dem Jahre 1955 als Körperschaft öffentlichen Rechts behandelt. Dies deswegen, weil ansonsten der Betriebsratsfonds an sich mangels einer Ausnahmebestimmung im Körperschaftssteuergesetz (KStG) körperschaftssteuerpflichtig wäre.

Gemäß § 1 Abs.3 Ziff.3 KStG sind Körperschaften beschränkt steuerpflichtig, d.h. die Steuerpflicht erstreckt sich auf Einkünfte, bei denen die Steuer durch Steuerabzug (Kapitalertragsteuer) erhoben wird (vgl. § 21 Abs.2 und 3 KStG). Konkret heißt das, dass der Betriebsratsfonds im Rahmen seiner „gewöhnlichen“ Tätigkeit keine Möglichkeit hat, sich von der Kapitalertragsteuer befreien zu lassen.

#### Ausnahmen:

Eine Freistellung von der Kapitalertragsteuer ist in zwei Fällen möglich:

a) Der BR-Fonds besteuert die Zinseinnahmen im Rahmen seines Betriebes gewerblicher Art (§ 94 Z 5 lit a EStG). Der Köst Satz beträgt diesfalls – im Falle eines Gewinnes – ebenfalls 25%.

b) Oder er unterhält als Körperschaft öffentlichen Rechts eine Versorgungs- oder Unterstützungseinrichtung. (Befreiung gem. § 94 Z 6 lit c EStG). Die Kapitalanlagen sind in einem eigenen Rechnungskreis zusammenzufassen und die Erträge dürfen nur für Versorgungs- und Unterstützungszwecke verwendet werden. (Erl. AÖFV Nr. 142/1989). Nähere Merkmale einer solchen Einrichtung sind nicht festgelegt. (Im Zweifel daher Statut beim Finanzamt vorlegen und um Kest-Befreiung ansuchen).

## Körperschaftsteuer

Annahme: Die Körperschaft öffentlichen Rechts hat einen Betrieb gewerblicher Art. Ein solcher liegt vor, wenn eine wirtschaftliche Tätigkeit, selbständig und nachhaltig von wirtschaftlichem Gewicht entfaltet wird. (Umsatzgrenze derzeit € 2.920,-- z.B. Kaffeeautomat, Kantine, Getränkeautomat, Provisionseinnahmen. (**Verwalten** von Gutscheinen nach hM weder köst- noch ustpflichtig).

Pflichtig sind Betriebe gewerblicher Art, die Gewinnermittlung erfolgt entweder gemäß einer Einnahmen-Ausgabenrechnung oder gemäß einer doppelten Buchhaltung für diesen Betrieb.

Betriebsausgaben sind:

Wareneinkauf bzw. -einsatz, Abschreibung für Anlagen, Personalaufwendungen, Betriebskosten, Verwaltungskosten

Keine Betriebsausgaben sind: soziale Aufwendungen, etwa Finanzierung eines Betriebsausfluges oder sonstige Zuwendungen an Belegschaftsmitglieder.

Der Gewinn, d.h. Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben unterliegt der Körperschaftsteuer, es gibt keinen Freibetrag. Verluste können vorgetragen werden.

Anmeldung beim Finanzamt: Ansuchen um eine Steuernummer (formloses Schreiben), Finanzamt schickt dann Fragebogen zu. Abgabetermin der Köst-Erklärung bis 31.3.d.J.

## Umsatzsteuer

Definition gemäß §2 Abs. 1 UStG: Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Gewinnabsicht muss nicht vorliegen.

Begriffserklärungen:

**Mehrwertsteuer:**

Ist jene Steuer, die an das Finanzamt abzuführen ist.

Ausgewählte Steuersätze: Kaffee und Tee in fester Form unterliegen ab dem 1.6.2000 der 20%igen Ust, vorher waren es 10%.

Aufgussgetränke (Kaffe, Tee in flüssiger Form) unterliegen ab dem 1.1.2001 ebenfalls der 20%igen Steuer.

Kalte Getränke (Limonaden) unterliegen der 20%igen Umsatzsteuer.

Speisen, Suppen unterliegen der 10%igen Ust.

**Vorsteuer:**

Jene Umsatzsteuer, die der Unternehmer beim Einkauf zahlt und die er aufgrund der Vorleistungen von der Mehrwertsteuer abziehen kann.

Meldepflicht an das Finanzamt: Gemäß § 21 Abs. 6 UStG muss ab einem Bruttoumsatz von jährlich € 7.500.-- eine Meldung an das Finanzamt ergehen. Hierbei ist in der Umsatzsteuererklärung lediglich der Bruttoumsatz einzutragen ohne Vorsteuer und ohne Zahllast.

**Kleinunternehmerregelung:**

Wird der Nettjahresumsatz von € 22.000,-- nicht überschritten, kann gewählt werden ob

die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeliefert wird oder nicht. Wählt man die Option auf Regelbesteuerung, ist man fünf Jahre daran gebunden, auch wenn der Umsatz in einem Jahr weniger als € 22.000,-- beträgt. Einmal in fünf Jahren kann der Umsatz um 15% (bei 20% Umsätzen brutto daher höchstens € 30.360,--) überschritten werden. Die Wahlmöglichkeit besteht bis zur Rechtskraft des Ust-Bescheides.

## **Umsatzsteuer in der EU:**

### **Innergemeinschaftlicher Erwerb:**

Von einem innergemeinschaftlichen Erwerb im Inland spricht man dann, wenn Waren von einem Mitgliedsstaat der EU in einen anderen geliefert werden. Beispiel: Ein österreichischer Unternehmer bezieht Waren aus Deutschland; der deutsche Lieferant muss seine UID-Nummer angeben und diese Ware ist von der deutschen Ust befreit. Der österreichische Abnehmer muss davon die sogenannte Erwerbssteuer an das Finanzamt bezahlen, gleichzeitig kann er diese als Vorsteuer abziehen. Ein innergemeinschaftlicher Erwerb wird nicht in der zusammenfassenden Meldung erfasst.

### **Erwerbsschwelle:**

Gilt u.a. auch für juristische Personen, die nicht Unternehmer sind (z.B. BR-Fonds hat keinen wirtschaftlichen Betrieb). Wenn eine bestimmte Bagatellgrenze (in Österreich gelten € 11.000,-- ) - die Erwerbsschwelle - überschritten wird, wird ein innergemeinschaftlicher Erwerb angenommen und es ist in Öst. die Erwerbssteuer zu zahlen.

Wird die Erwerbsschwelle von € 11.000,-- nicht erreicht, dh. die Summe aller Käufe aus dem EU-Raum erreicht diese Schwelle nicht, werden diese juristischen Personen wie Privatpersonen behandelt. In die Erwerbsschwelle sind Ausgaben für neue Fahrzeuge und verbrauchssteuerpflichtige Waren wie z.B. Alkoholgetränke, Tabakwaren nicht einzubeziehen, weil für sie das Bestimmungslandprinzip gilt.

Will eine jurist. Person die Erwerbssteuer von vornherein zahlen, kann sie dafür optieren, die Bindung beträgt zwei Jahre (Art. 1 Abs 4 und 5 UStG).

Beispiel: Ein BR-Fonds kauft in D einen Computer (für den nichtunternehmerischen Bereich). Betragen seine Einkäufe aus der EU weniger als € 11.000,--, so zahlt er in D die 16%ige Ust oder der BR-Fonds optiert zur Erwerbssteuer. Sind seine Einkäufe höher, fällt in jedem Fall die Erwerbssteuer an.

Würde der Computer versendet werden, kommt es darauf an, ob das deutsche Unternehmen die **Lieferschwelle** von € 100.000,-- (für Österreich) überschreitet oder nicht. Bleibt es darunter (und hat der BR nicht für die Erwerbssteuer optiert), ist die deutsche Ust zu verrechnen. Ist es darüber fällt in jedem Fall die öst. Ust an, die das deutsche Unternehmen abliefern muss.

Ab dem Jahr 2000 gilt sowohl für die Erwerbs- als auch die Lieferschwelle, dass beim erstmaligen Überschreiten der Freigrenzen, die Erwerbssteuer anfällt bzw. auch dann, wenn sie im Vorjahr überschritten wurde.

### **Fahrzeugregelung:**

Generell gilt, dass Privatpersonen bei Bezug von Waren aus Deutschland die deutsche Umsatzsteuer zahlen müssen (Ursprungsland-Prinzip). Bei Lieferung von neuen Fahrzeugen gilt das Bestimmungslandprinzip, dh. dass die Lieferung in Deutschland steuerfrei belassen wird und in Österreich mit der Erwerbssteuer (20% ) belastet wird. Ein Fahrzeug ist

dann neu wenn die erste Inbetriebnahme nicht mehr als drei Monate zurückliegt oder das Landfahrzeug nicht mehr als 6.000 km aufweist. Privatpersonen müssen bei Selbstimport eine Steuererklärung (U 10 ) abgeben. (Ausnahme: Übersiedlungsgut). Zuzüglich ist mit dem Formular NOVA 2 die Normverbrauchsabgabe zu entrichten. Die NOVA ist im Gegensatz zur Erwerbssteuer auch bei gebrauchten eigenimportierten Fahrzeugen zu entrichten.

## **Bestandteile einer Rechnung:**

Gemäß § 11 Abs.1 Umsatzsteuergesetz hat eine Rechnung folgende **10** bzw. **12** Bestandteile zu enthalten (ab 1.1.2003):

1. Name und Anschrift des liefernden/leistenden Unternehmers
2. Die UID-Nummer des liefernden/leistenden Unternehmers
3. Name und Anschrift des Käufers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung
4. Ausstellungsdatum
5. Fortlaufende Rechnungsnummer
6. Die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistungen
7. Tag der Lieferung/sonstigen Leistung oder Leistungszeitraum
8. Preis für die Lieferung oder das Honorar der Leistung
9. den Umsatzsteuerbetrag
10. den Steuersatz

Wird die Lieferung oder Leistung an einen Unternehmer im Gemeinschaftsgebiet geliefert, kommen noch folgende zwei Merkmale hinzu:

11. UID-Nummer des Käufers/Empfängers
12. Ein Hinweis auf die Steuerfreiheit der Lieferung/sonstigen Leistung:  
„Steuerfrei gemäß Artikel 6 Abs.1 UStG“

Für Rechnungen bis zu € 150.- (inklusive Umsatzsteuer) genügen **sechs Merkmale:**

1. Name und Anschrift des liefernden/leistenden Unternehmers
2. Ausstellungsdatum
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung des gelieferten Gegenstandes oder der Leistung
4. Preis für die Lieferung oder die Leistung
5. Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung
6. Der Steuerprozentsatz

# Gewerbeordnung

## Definition:

Wer eine Tätigkeit selbständig, regelmäßig und in der Absicht betreiben will, und daraus einen Ertrag (**Gewinn**) oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil daraus erzielen will, unterliegt der Gewerbeordnung (§ 1 Abs 2 GewO). Entscheidend ist also die Gewinnabsicht, d.h. die Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteiles. Wird trotz der Absicht einen Gewinn zu erzielen, ein Verlust erzielt, ändert dies daran nichts. Wird aber von vornherein nur mit der Kostendeckung kalkuliert und wird tatsächlich kein Gewinn erzielt, wird die Gewerbeordnung in der Regel nicht zur Anwendung kommen.

Der BR-Fonds muss als juristische Person einen verantwortlichen gewerberechtigten Geschäftsführer gegenüber der Gewerbebehörde benennen (vgl. §§ 9 und 39 GewO).

## Gewerbsmäßiger Betrieb eines Kaffeeautomaten:

Es ist ein freies Gewerbe und ein reines Anmeldungsgewerbe. Der gewerberechtliche Geschäftsführer braucht nicht Mitglied des Betriebsrates sein.

## Getränkeautomat:

Unterliegt dem Handelsgewerbe. Handelsgewerbe sind seit dem 1.8.2002 ebenfalls freie Gewerbe (siehe oben).

## Gastgewerbe (Werkskantine):

Das Gastgewerbe gehört zu den reglementierten Gewerben (§ 94 Zi. 26 GewO) und es bedarf daher eines Befähigungsnachweises. Dieser kann auf verschiedene Weise erworben werden z.B. mit einer erfolgreich abgelegten Lehrabschlussprüfung als Koch, Restaurantfachmann usw., Zeugnis über eine ununterbrochene dreijährige Tätigkeit in leitender Stellung im Gastgewerbe oder Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Befähigungsprüfung (BGBl.Nr. II 51/2003). Für die Befähigungsprüfung, die ausschließlich bei der Wirtschaftskammer abgehalten wird, gelten keine Zugangsvoraussetzungen, eine Praxiszeit ist nicht notwendig. In Tirol wird die Befähigungsprüfung zweimal im Jahr abgehalten.

Keiner Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe bedarf es:

Für die Verabreichung von Speisen in einfacher Art und den Ausschank von nicht alkoholischen Getränken..., wenn hierbei nicht mehr als 8 Verabreichungsplätze bereitgestellt werden (§ 111 Abs.2 Zi. 3 GewO).

## **Verbot gewisser nicht gewerbsmäßiger Verteilertätigkeiten**

Das Landesgesetz vom 18. Mai 1982 (LGBl. Nr. 48/1982) verbietet den Einkauf von Waren aufgrund von Sammelbestellungen und den Weiterverkauf dieser Waren an die Besteller, soweit keine Ausnahme gilt und soweit nicht eine gewerbsmäßige Tätigkeit vorliegt.

Erlaubt ist also die gewerbsmäßige Tätigkeit (Verbot würde gegen den Grundsatz der Erwerbsfreiheit verstoßen) und der Einkauf bei folgenden Waren:

- a) Waren, die vom Dienstgeber an die eigenen Dienstnehmer und an entlegene Arbeitsstellen ausgesendet werden und
- b) die Bevorratung mit inländischen Bodenerzeugnissen oder mit Brennstoffen.

## **Checkliste für Prüfung**

Bei Beginn der Prüfung sind vom BRV und Kassenverwalter **sämtliche Unterlagen** bereitzuhalten. Bringschuld des BR. **Vollständigkeitserklärung**

### **Rechnerische Kontrolle:**

Kassasturz: Es wird das Vermögen zu einem best. Zeitpunkt lückenlos erfasst (sämtliche Sparbücher, Girokonten, Kassenbestände, Gutscheine). Betrifft Fonds mit und ohne Unternehmen.

Liegt Inventarliste vor?

Zusammenzählen der Einnahmen und Ausgaben. Differenz muss mit Differenz aus den Vermögensbeständen seit der letzten Prüfung übereinstimmen.

### **Inhaltliche Kontrolle:**

Einnahmen und Ausgaben müssen mit Beschlüssen des BR übereinstimmen.

Belegsammlung muss vollständig sein.

Aufzeichnungen in den Büchern müssen vollständig und richtig sein. Man sollte sich leicht einen Überblick verschaffen können.

Gibt es eindeutige Vollmachtsverhältnisse in bezug auf Sparbücher, Girokonten, Handkassen?

Liegen Bestätigungen der Rechnungsprüfer vor?

### **Überprüfung eines Kaffeeautomaten:**

Wer ist für die Betreuung zuständig? Wird eine jährliche Einnahmen-Ausgabenrechnung gemacht?

Sind Einkäufe und Verkäufe plausibel? (Rohertragsrechnung).

Sind Verkaufspreise erfasst?

Müssen Abgaben abgeführt werden bzw. liegen Ausnahmegenehmigungen vor? Überprüfung der Einnahmen und Ausgaben anhand der Belege.

Mag. Klaus Schönach  
April 2005